



UPI - Institut, Handschuhsheimer Landstr.118a, 69121 Heidelberg

69121 Heidelberg
Handschuhsheimer Landstraße 118a

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4-5
68161 Mannheim

Telefon: 06221/ 45 50 55
Mobil: 0160/ 40 60 455
E-Mail: upi@upi-institut.de
Internet: www.upi-institut.de
Konto: Skat-Bank
IBAN: DE36830654080004171853
BIC: GENODEF1SLR
UID-Nr. DE 143 295 602

Per email
Windenergie.Beteiligung@vrrn.de

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum
3. März 2026

Betr: Stellungnahme zur 2. Offenlage der Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur 2. Offenlage der Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie.

Mit freundlichen Grüßen

UPI - Umwelt- und Prognose-Institut e.V.

Dieter Teufel

Petra Bauer

Alexandra Shemberova

1 Ökonomisch ungünstige Vorranggebiete im baden-württembergischen Teil des geplanten Regionalplans

Bild 1 zeigt die geplanten Vorranggebiete der 2. Offenlage, Bild 2 die im Wald liegenden Flächenanteile rot gefärbt. Im baden-württembergischen Teil des geplanten Regionalplans liegt der überwiegende Flächenanteil in Waldgebieten.

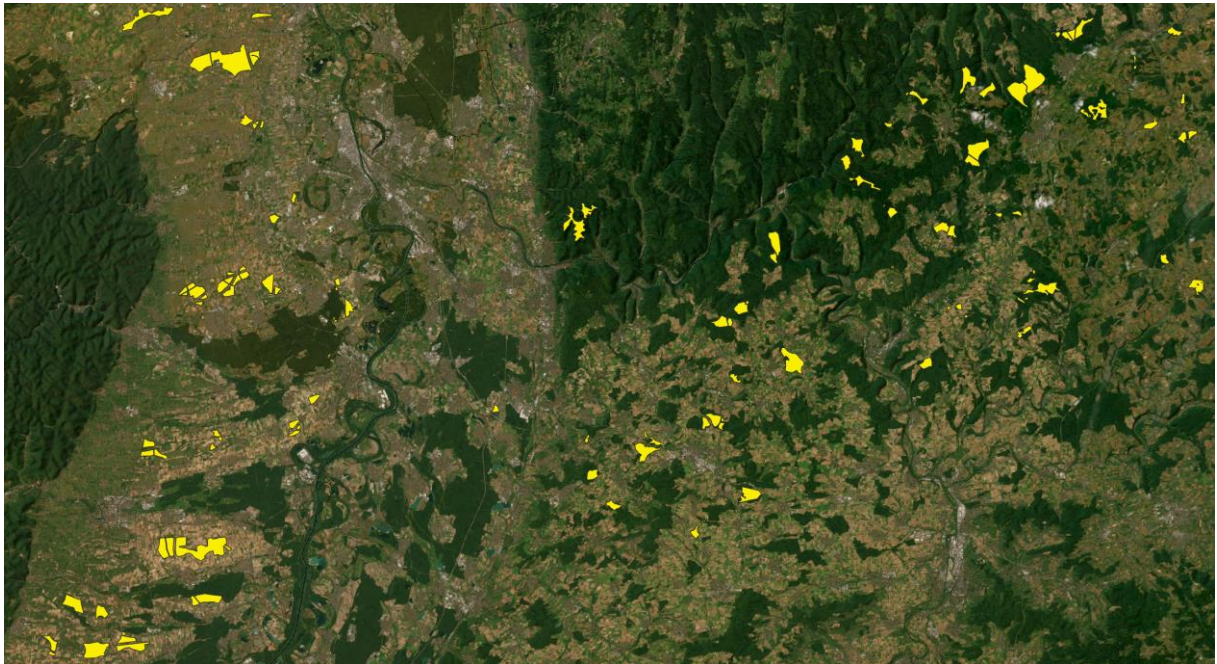


Bild 1: Geplante Vorranggebiete der 2. Offenlage (gelb)

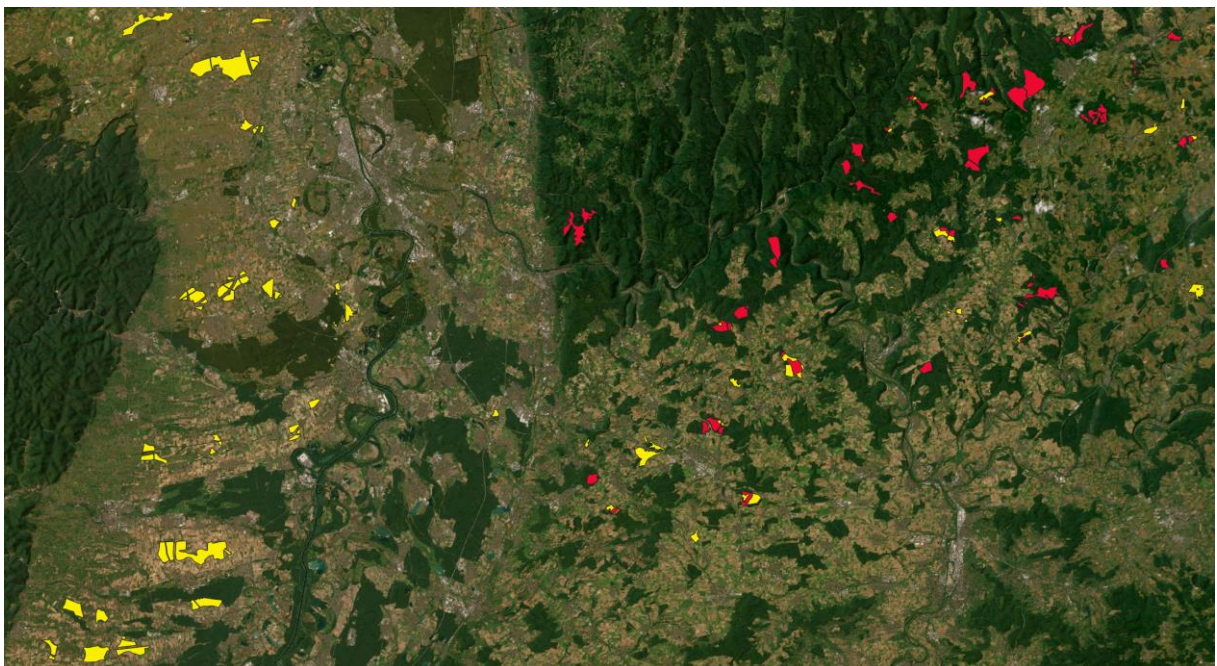


Bild 2: Geplante Vorranggebiete der 2. Offenlage, rot im Wald, gelb im Offenland

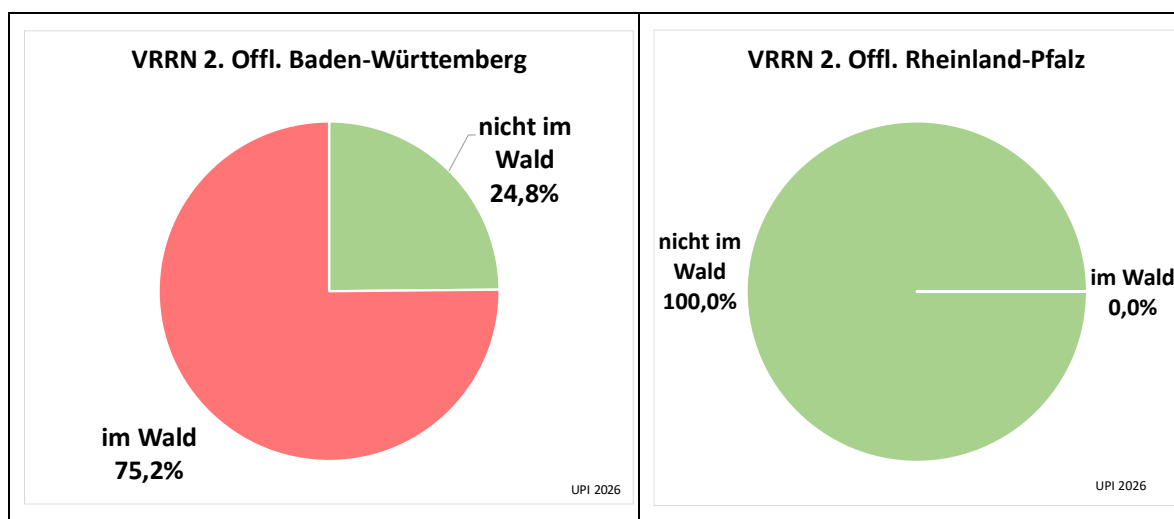


Bild 3: Vergleich der Anteile der Flächen der geplanten Vorranggebiete im Wald und im Offenland im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil der MRN

Windenergieanlagen im Wald und in Mittelgebirgen haben nicht nur einen etwa fünffach höheren Flächenbedarf als im Offenland, sondern auch höhere Investitionsnebenkosten. Das gilt umso mehr, wenn Anlagen in ökologisch sensiblen Gebieten geplant werden.

Das ist der Grund, weshalb sich z.B. bei der europaweiten Ausschreibung von ForstBW für den Lammerskopf für beide Lose nur die Stadtwerke Heidelberg meldeten, die das machen mussten, weil der Gemeinderat das beschlossen hatte. (also nicht aufgrund einer ökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse. Bei Ausschreibungen guter Standorte meldeten sich in den letzten Jahren meist jeweils 5-8 Projektierer.) Die Herausnahme des VRG HD/RNK-VRG02-W aus der Gebietskulisse ist deshalb auch aus diesen Gründen zu begrüßen.

Besonders deutlich wird das baden-württembergische Problem bei den Ergebnissen der Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Bei der letzten Ausschreibung im Q4 2026 gab es aus Baden-Württemberg, wo die geplanten Windenergie-Vorranggebiete überwiegend im Wald liegen, nur 6 Gebote von Projektierern, von denen nur eines einen Zuschlag erhielt. Aus Rheinland-Pfalz, wo die Anlagen meist im Offenland geplant werden, kamen bei derselben Ausschreibung 45 Gebote, von denen 27 einen Zuschlag erhielten, weil sie billiger anbieten konnten.

Bei den in den letzten beiden Jahren gestiegenen Baukosten, Rohstoffkosten und Kreditzinsen werden sich Windenergieanlagen im Wald in Mittelgebirgen fernab von Umspannwerken, Hochspannungsleitungen und Straßen kaum noch realisieren lassen. Es sollte deshalb ein Weg gefunden werden, Flächen für Windenergieanlagen im Offenland, auf ebenen Flächen, in der Nähe von Netzverknüpfungspunkten und Straßen bzw. nicht auszubauender Wege zu ermöglichen.

2 Anmerkungen zu HD/RNK-VRG01-W

Das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W weist im Vergleich zu allen anderen 64 geplanten Vorranggebieten folgende Nachteile auf:

1. Es läge als einziges Vorranggebiet in Klimaschutzwald (siehe Bild 4)
2. Es läge als einziges Vorranggebiet in Immissionsschutzwald (siehe Bild 5)
3. Es läge als einziges Vorranggebiet in Erholungswald der höchsten Kategorie 1a (siehe Bild 6)
4. Es läge als einziges Vorranggebiet in einem noch von Straßen, Siedlungen und Gewerbegebieten unzerschnittenen Landschaftsraum >30 km² (siehe Bild 7)
5. Es wäre das mit Abstand größte von 2 Vorranggebieten, das zu 100% in Gebieten mit Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B läge (siehe Bild 8)
6. Es wäre das Vorranggebiet, das die mit Abstand größte Fläche in Wasserschutzgebieten der Kategorie III und IIIa (76% der geplanten Fläche) aufweist (siehe Bild 9)
7. Es wäre das einzige Vorranggebiet, dass dem Ausschlusskriterium „Naturraumeinheit Bergstraße“ widerspricht.

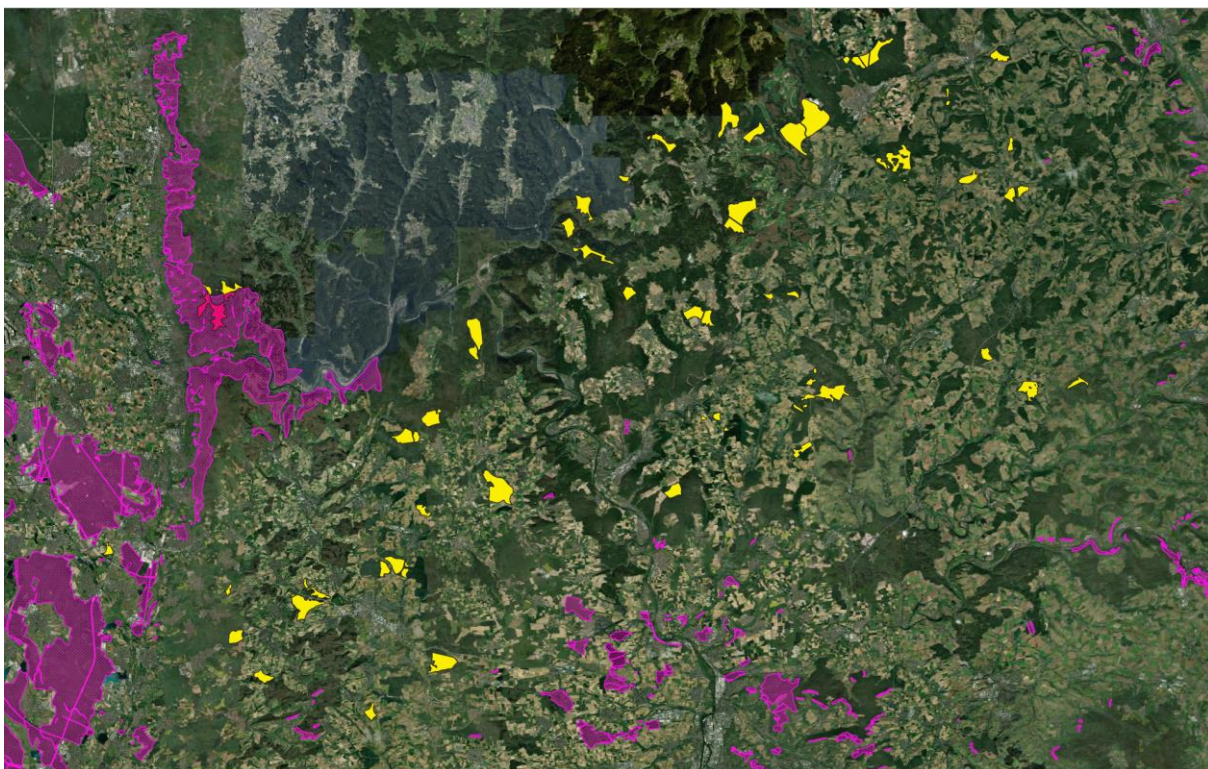


Bild 4: Anteil der geplanten Vorranggebiete (rot) in Klimaschutzwald (violett schraffiert)

Das HD/RNK-VRG01-W läge als einziges von 65 Vorranggebieten zu 74% in Klimaschutzwald (rot).

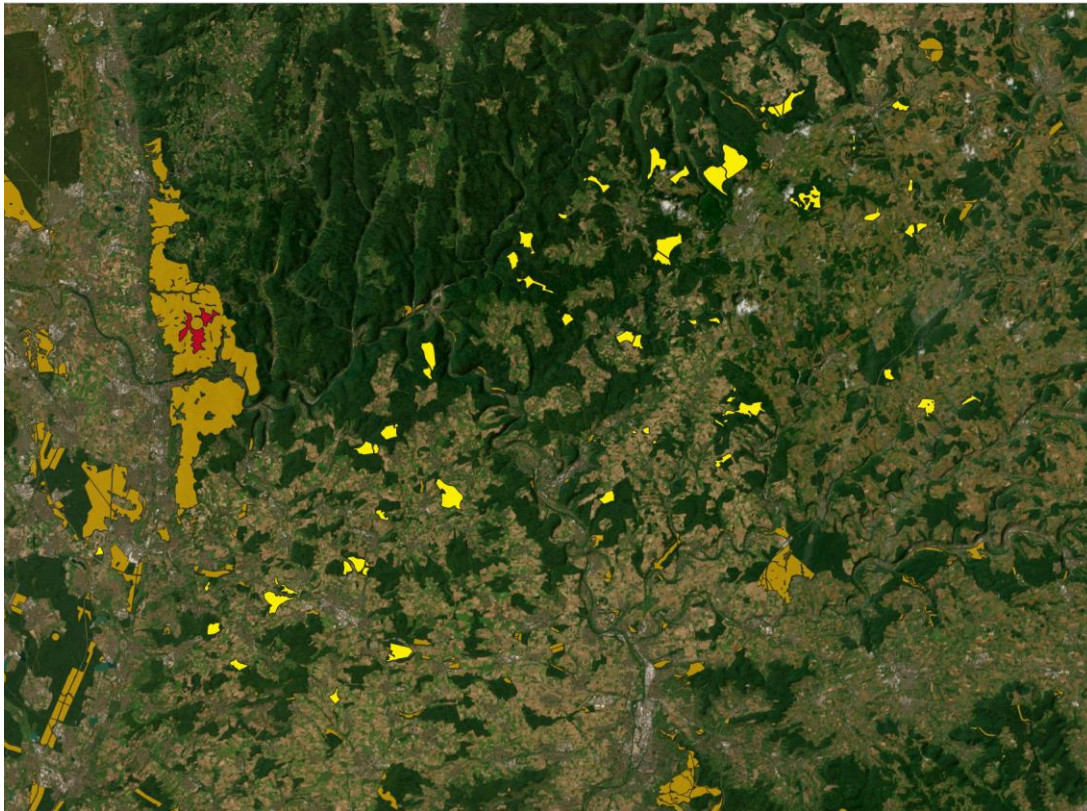


Bild 5: Anteil der geplanten Vorranggebiete (rot) in Immissionsschutzwald (hellbraun schraffiert)

Das HD/RNK-VRG01-W läge als einziges von 65 Vorranggebieten zu 100% in Immissionsschutzwald (rot).

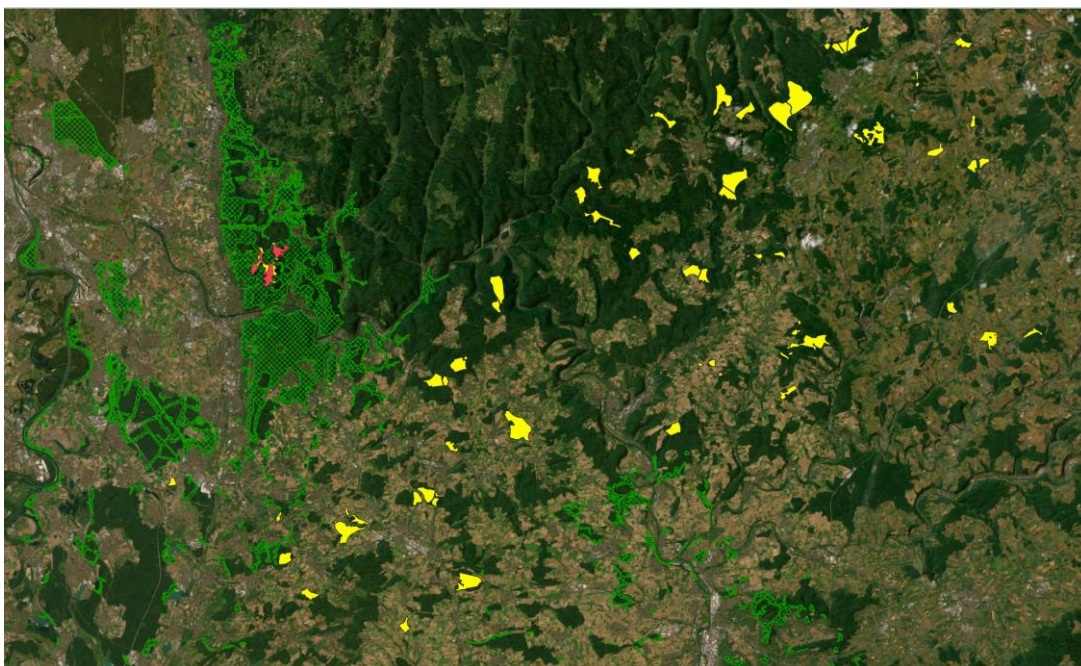


Bild 6: Anteil der geplanten Vorranggebiete (rot) in Erholungswald der höchsten Kategorie 1a (grün schraffiert)

Das HD/RNK-VRG01-W läge als einziges von 65 Vorranggebieten zu 100% im Erholungswald der höchsten Kategorie 1a (rot).

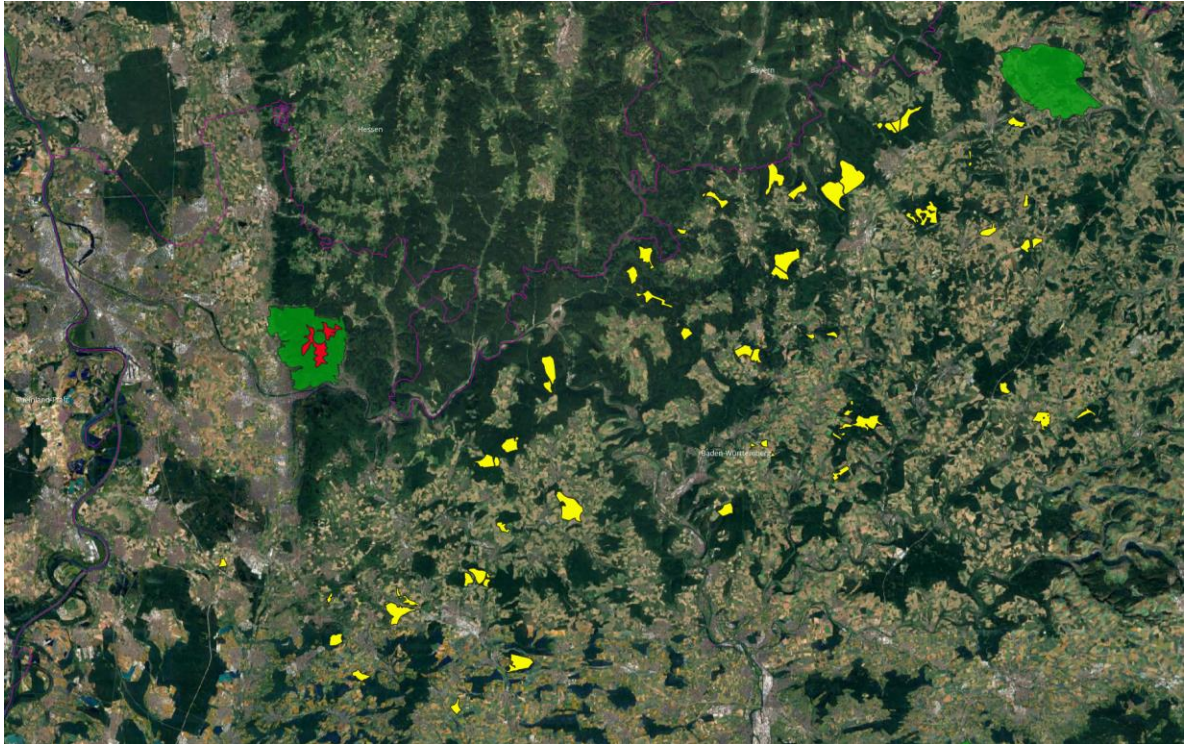


Bild 7: Anteil der geplanten Vorranggebiete (rot) in von Straßen, Siedlungen und Gewerbegebieten unzerschnittenen Landschaftsräumen >30 km² (grün)

Das HD/RNK-VRG01-W läge als einziges Vorranggebiet in einem noch von Straßen, Siedlungen und Gewerbegebieten unzerschnittenen Landschaftsraum >30 km².

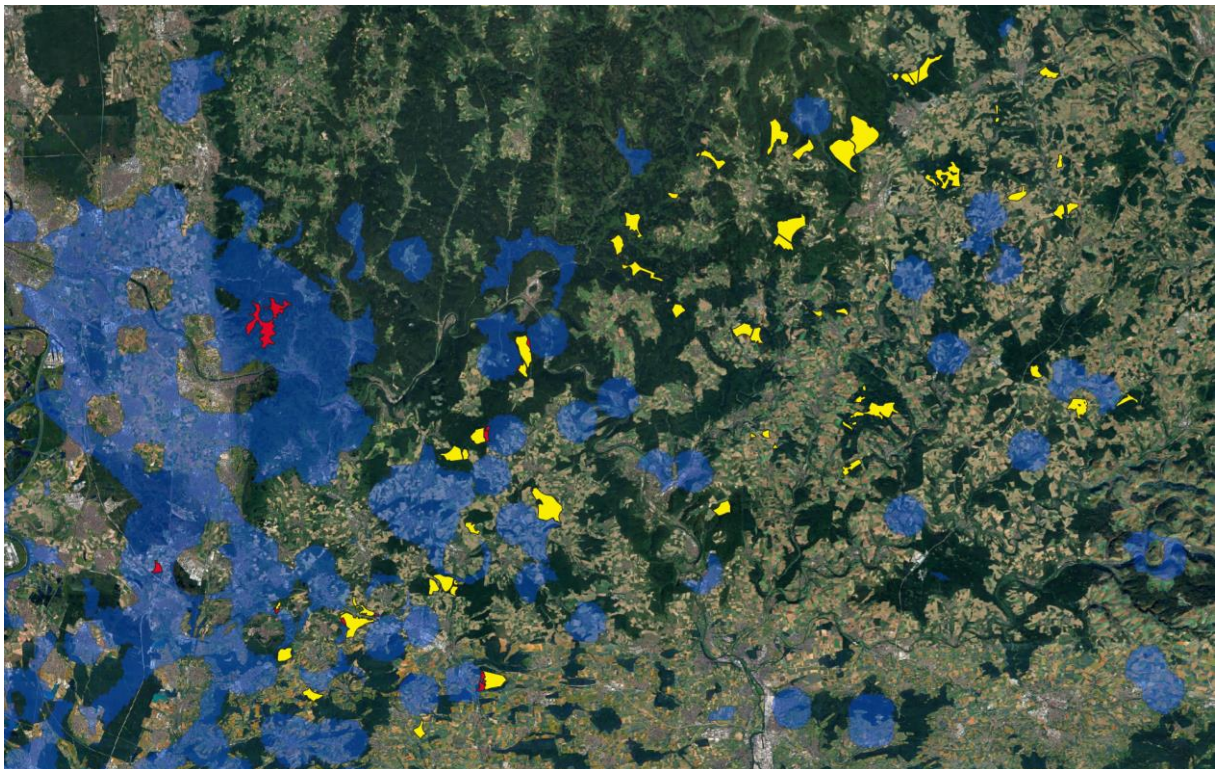


Bild 8: Anteil der geplanten Vorranggebiete (rot) in Gebieten mit Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B (blau schraffiert)

Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten liegen uns nur von Baden-Württemberg vor. In Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten Kat. A liegen keine Vorranggebiete. Das HD/RNK-VRG01-W wäre das mit Abstand größte von 2 Vorranggebieten, das zu 100% in einem Gebiet mit Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B (rot) läge.

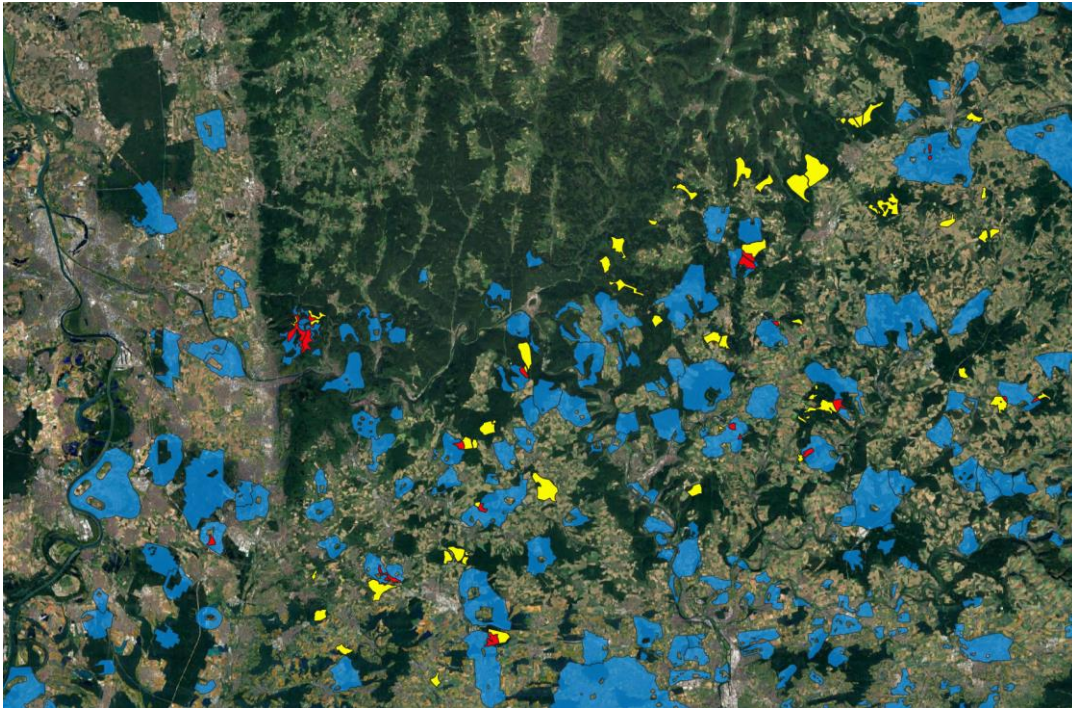


Bild 9: Anteil der geplanten Vorranggebiete (rot) in Wasserschutzgebieten der Kategorie III und IIIa (blau)

Das HD/RNK-VRG01-W wäre das Vorranggebiet, das die mit Abstand größte Fläche in Wasserschutzgebieten der Kategorie III und IIIa (76% der geplanten Fläche) aufweist.

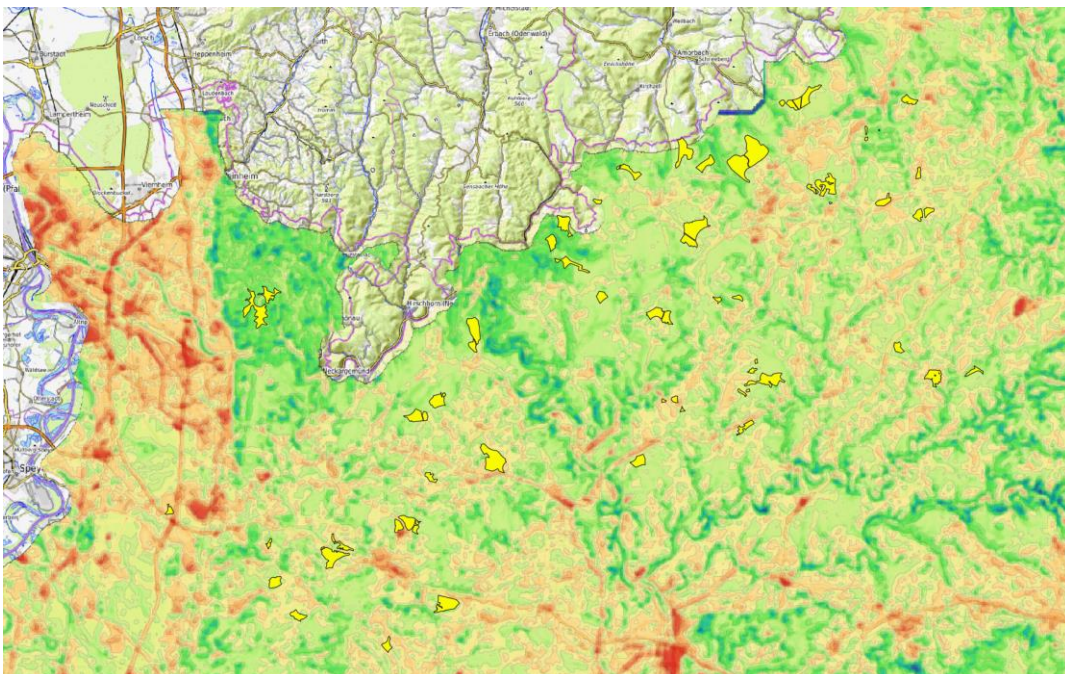


Bild 10: Geplante Vorranggebiete und Landschaftsbildqualität¹

¹ Naturschutz und Landschaftsplanung, Ist die Schönheit der Landschaft berechenbar? Bereitstellung einer landesweiten Planungsgrundlage für das Schutzgut Landschaftsbild in Baden-Württemberg,

Das HD/RNK-VRG01-W liegt mit der mit Abstand größten Fläche in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildqualität.

Bild 11 zeigt die Anteile aller VRG des baden-württembergischen Teils des VRRN und des VRG HD/RNK-VRG01-W an den verschiedenen Schutzkategorien zusammengefasst.

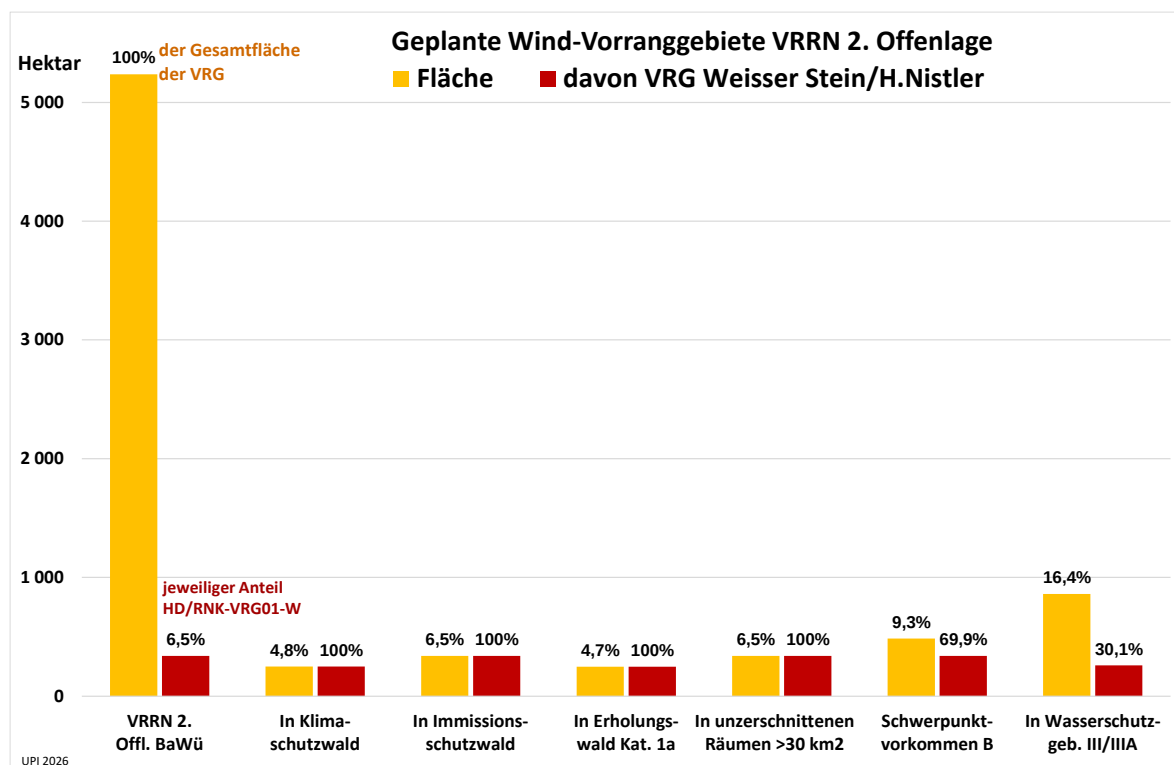


Bild 11: Anteile des HD/RNK-VRG01-W an Schutzkategorien

Das HD/RNK-VRG01-W läge darüber hinaus an der landschaftsprägenden und kulturhistorisch bedeutsamen Bergstraße und würde dem vom VRRN beschlossenen harten Ausschlusskriterium „Naturraumeinheit Bergstraße“ widersprechen.

Das Kriterium lautet:

„1. Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien

- Naturraumeinheit Bergstraße

Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Odenwald Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topografischen Aspekten

bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.“²

Dieses für den Landschaftsschutz wichtige Kriterium wird durch die Auswahl des HD/RNK-VRG01-W verletzt. Als Grund wird in den Plansätzen und Begründung das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG angeführt:

„Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG sollen Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. Für die Bereiche der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal, für die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einzig die Zielfestlegung "Regionaler Grünzug" festgelegt ist, ist der Plansatz 3.2.4.9 nicht anzuwenden.“³

Dieser Passus wurde 2022 in das LplG eingefügt. Er öffnet Regionale Grünzüge für die Planung von Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es ist richtig, dass für die Bereiche der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einzig die Zielfestlegung "Regionaler Grünzug" festgelegt ist.

Diese Festlegung "Regionaler Grünzug" ist jedoch nicht nur für die Bereiche der Naturraumeinheiten Bergstraße und Odenwald-Neckartal festgelegt, sondern für wesentlich größere Bereiche (siehe Bild 12).

Würde § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG uneingeschränkt gelten, wäre das gesamte in Bild 12 grün eingefärbte Gebiet der Regionalen Grünzüge für Windenergie geöffnet. Dem ist nicht so.

Das Regionalplanverfahren zur Erstellung der Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dient gerade dazu, die Entwicklung der Windenergie landesplanerisch zu ordnen. Dazu dienen u.a. die vom VRRN entwickelten und beschlossenen Ausschlusskriterien.

Die Vorschrift § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG steht solchen Ausschlusskriterien nicht entgegen. Sie öffnet Regionale Grünzüge grundsätzlich für Windenergie, schränkt aber nicht die Kompetenz der Regionalverbände ein, innerhalb ihrer Planungszielabwägung konkrete Ausschlüsse zu definieren - solange das Mindestflächenziel von 1,8% regional erreicht wird.

² VRRN - Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Umweltbericht, Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung, Stand: Dezember 2025, S. 13

³ VRRN - Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, Plansätze und Begründung, Entwurf zur zweiten Offenlage und zweiten Anhörung, Stand: Dezember 2025, S. 18

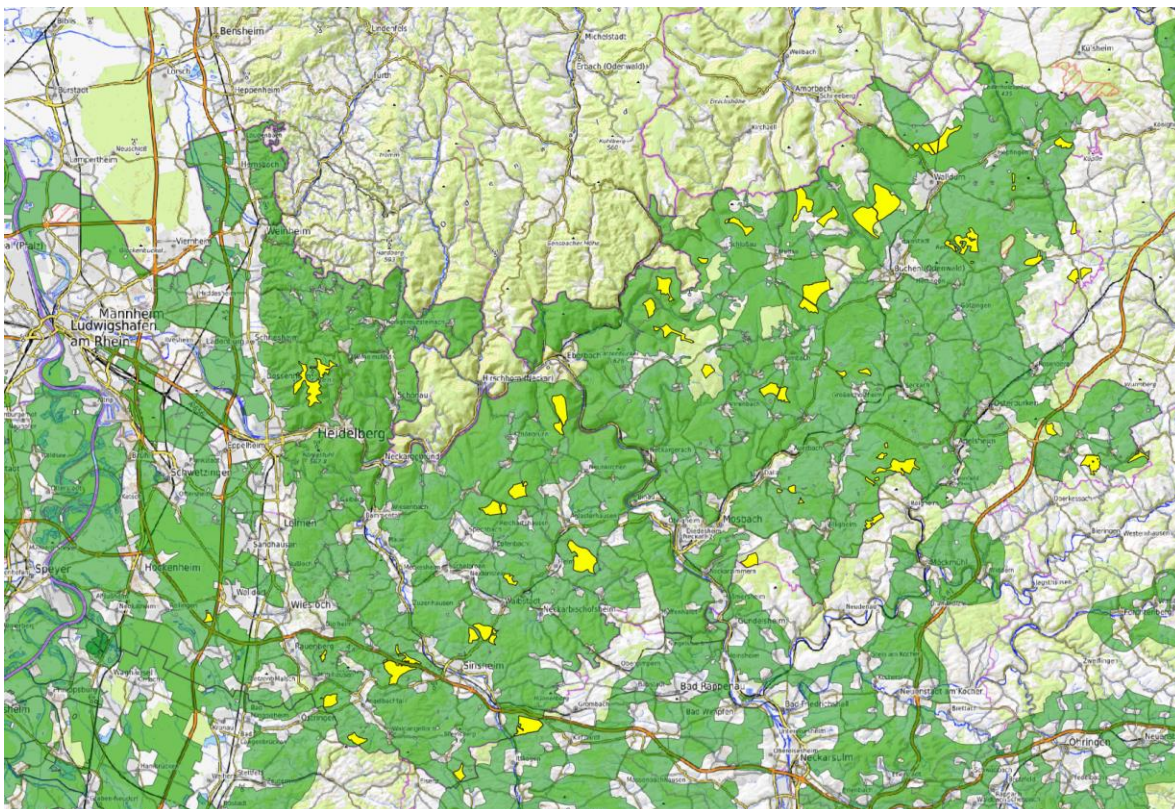


Bild 12: Festlegung Regionaler Grünzug (grün) in Regionalplänen

Die Gebietskulisse der 2. Offenlage erreicht im baden-württembergischen Teil des Verbandsgebiets einen Flächenanteil von 2,15%. Auch ohne das HD/RNK-VRG01-W werden 2,01% des baden-württembergischen Verbandsgebiets erreicht. (Tabelle 1)

	ha	Flächenanteil
VRRN 2. Offl. BaWü	5 237	2,15%
VRRN 2. Offl. BaWü ohne HD/RNK-VRG01-W	4 897	2,01%

Tabelle 1: Flächenanteile im baden-württembergischen Verbandsgebiet

Wir empfehlen deshalb, HD/RNK-VRG01-W aus den genannten Gründen nicht weiter zu verfolgen. Die in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthaltenen Gebiete sollten ungefähr ähnliche Qualitäten aufweisen. HD/RNK-VRG01-W würde aufgrund seiner beschriebenen Alleinstellungsmerkmale aus dem Rahmen fallen.

3 Anmerkungen zu weiteren VRG

Wir begrüßen den Entfall der Gebiete

- HD/RNK-VRG02-W
- NOK-VRG17-W
- RNK-VRG02-W
- RNK-VRG04-W

und die Verkleinerung der Gebiete

- NOK-VRG20-W
- NOK-VRG25-W
- NOK-VRG34-W (ehemals NOK/RNK-VRG01-W)

aus den in unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage zu diesen damals geplanten Vorranggebieten genannten Gründen.

4 Anmerkungen: Änderungen im Naturschutz- und Umweltrecht

Im Juli 2025 wurden in dem Beschleunigungsgesetz eine Reihe von Gesetzen geändert, um die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu beschleunigen (Drucksache 329/25).

Das Beschleunigungsgesetz enthält zahlreiche Änderungen des

- Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Baugesetzbuches (BauGB)
- Raumordnungsgesetzes (ROG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG),

mit denen der Bau vor allem von Windenergieanlagen weiter beschleunigt werden soll.

Die wichtigste Maßnahme ist die Einführung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie, in denen im Genehmigungsverfahren für Windkraftwerke in Zukunft

1. keine Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete,
3. keine artenschutzrechtliche Prüfung und
4. keine Prüfung des Gewässerschutzes

mehr durchzuführen ist. An deren Stelle tritt ein Überprüfungsverfahren lediglich auf Grundlage vorhandener Daten.

An die Stelle einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) tritt eine „strategische Umweltprüfung (SUP)“ mit wesentlich geringeren Anforderungen und Prüfungstiefe. Dabei ist die Prüfungstiefe der SUP egal. Das Gesetz erfordert lediglich formal das Vorliegen einer SUP, ohne Anforderungen an die SUP zu stellen.

Durch Einfügung der § 249a BauGB, § 254f BauGB Absatz 3 und § 28 ROG (2) wurde bestimmt, dass von Regionalverbänden oder Gemeinden in Regional-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen festgelegte Windvorranggebiete **automatisch** zu Beschleunigungsgebieten werden, sofern sie nicht in Natura-2000-, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten liegen oder *„landesweit bedeutende Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen“* geschützten Art enthalten.

Windenergieanlagen, die in solchen Beschleunigungsgebieten beantragt werden, können in einem späteren Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde aus naturschutz-, artenschutz- und gewässerschutzrechtlichen Gründen (§ 27 WHG) prinzipiell **nicht mehr abgelehnt werden**.

Die Genehmigungsbehörde kann anstelle einer Versagung der Genehmigung lediglich noch Auflagen machen. Soweit Maßnahmen für den Schutz von Arten allerdings nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber als Ausgleich lediglich eine einmalige Geldzahlung an den Bund zu leisten: 7 800 €/MW bei Abschaltauflagen, ansonsten 52 000 €/MW. Dies sind bei heutigen Anlagen ca. 56 000 bis 374 000 € je Anlage, was in der Größenordnung einer Jahrespachtrate liegt.

Gerodete Waldflächen müssen nicht mehr an anderer Stelle aufgeforstet werden. Wenn dafür keine geeigneten Flächen verfügbar sind, kann dies nicht mehr zur Versagung der Genehmigung führen. Es ist lediglich noch eine einmalige Geldauflage möglich. Auch heute bereits werden oft Wiederaufforstungsmaßnahmen von kalamitätsbedingten Kahlfächen als Aufwertungs- und Verbesserungsmaßnahmen anerkannt, die ohne WEA von der Forstwirtschaft sowieso wieder aufgeforstet worden wären.

Mit Festsetzung der Zahlung sind keine weiteren Prüfungen der Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes mehr durchzuführen.

Müssten mehrere Auflagen angeordnet werden, die die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten würden, *„hat die zuständige Behörde zu entscheiden, welche Maßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden.“*

In einem Beschleunigungsgebiet findet außerdem *„keine Abwägung gegenläufiger Belange statt.“*

Kann die Behörde innerhalb 30 (in Beschleunigungsgebieten) bzw. 45 Tagen (außerhalb von Beschleunigungsgebieten) nach Einreichung der Umweltdaten durch den Antragsteller keine Entscheidung treffen, ist die Anlage automatisch natur- und wasserschutzrechtlich genehmigt.

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete kann zwar für bereits vor dem 15.08.2025 eingeleitete Planverfahren in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Für den VRRN besteht dabei nach § 28 Abs. 2 ROG allerdings kein Ermessensspielraum, sofern die Vorranggebiete nicht in Natura-2000-, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten liegen oder *„landesweit bedeutende Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen“* geschützten Art enthalten. In der 2. Offenlage liegen nur noch 2 Vorranggebiete nur noch zu einem kleinen Anteil in Natura-2000-Gebieten (insgesamt 0,51% der

Fläche aller 65 Vorranggebiete), in Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten liegen keine Vorranggebiete. Der VRRN wird deshalb, auch in einem separaten Verfahren, die meisten der einmal beschlossenen Vorranggebiete zu Beschleunigungsgebieten umwandeln müssen.

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sollte deshalb sehr vorsichtig vorgegangen werden und dieser Zwang zur deutlichen Abschwächung der Schutzbestimmungen in späteren Verfahren berücksichtigt werden.